

RS UVS Steiermark 1997/12/16 30.5-100/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1997

Rechtssatz

§ 26 Feuerpolizeigesetz kann nicht entnommen werden, daß eine Kennzeichnung der Zufahrt von Feuerwehreinsatzfahrzeugen nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung, etwa durch Straßenverkehrszeichen, vorzunehmen ist. Daher war die betreffende Zufahrt bereits durch eine Sperrfläche im Sinne der Bodenmarkierungsverordnung, die im Eckbereich der Zufahrt zum Gebäude lag, ordnungsgemäß gekennzeichnet. Diese Bodenmarkierung ließ nämlich klar und eindeutig erkennen, daß die (betreffende) Fläche ständig freigehalten werden muß.

Schlagworte

Feuerwehrauffahrtszone Kennzeichnung Straßenverkehrszeichen Sperrfläche Bodenmarkierungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at